

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Bedeutung des Urteils des 6. Senats des BVerwG vom 30. 03. 2007

Autor	Beitrag
<p>gmg 18.08.2007 21:44</p>	<p>Unsere Meike hat in dem Beitrag "Neue Spielverordnung unzureichend umgesetzt" das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 6 B 13.07 vom 30. 03. 2007 bekanntgegeben und eigentlich auch veröffentlicht !! Meike, bitte sei so gut und verzeih mir ! Ich würde Dich bitten, diesen Beitrag als Deinen eigenen Beitrag anzusehen.</p> <p>Einige wichtige Sätze aus dem Urteil wurden wie folgt zitiert: "Wesentlich ist, dass jeder einzelne Spieltakt gesondert betrachtet wird."</p> <p>"Wenn entsprechend der Auslegung des Gerätes eine bestimmte Anzahl von Punkten dem Spielvorgang zugeführt worden ist, ist der Einsatz getätigt. Werden infolge des Verlaufs des Spielvorganges Punkte gutgeschrieben, so ist ein Gewinn erzielt, auch wenn dieser im günstigsten Falle nur alle bisherigen Einsätze auszugleichen geeignet ist."</p> <p>Da der Beitrag "Neue Spielverordnung unzureichend umgesetzt" seeehr umfangreich geworden ist, denke ich mir, hat dieser äußerst wichtige Teilbeitrag es verdient, als gesonderter Beitrag geführt zu werden, damit dieses so wichtige Urteil <u>nicht noch einmal unter die Räder kommt !</u></p> <p>Was hat dieses Urteil nach Eurer Meinung jetzt in der Praxis für eine Bedeutung ??? a) für die Hersteller b) für die Aufsteller</p> <p>Müssen die Geld-Punktspielgeräte, obwohl es sich ja um zugelassene Geldgewinnspielgeräte handelt, <u>modifiziert</u> oder <u>abgeschafft</u> werden ?? Das Urteil ist zu den FUNGAMES ergangen, nicht zu den von der PTB zugelassenen Geldgewinnspielgeräten !</p> <p>Zur Verdeutlichung: Ich habe noch in dieser Woche an einem Gerät Novo..... gesessen und gespielt. Ich habe das Spiel BINGO gespielt. Lt. Spiel- und Gewinnplan sollte ich bei 7 Treffern bei einem Einsatz von 1,50 tanzenden Jungfrauen (= €) einen Gewinn von 1.500,00 tanzenden Jungfrauen (= €) erhalten. Lt. § 13 SpielV darf die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze 500 € pro Stunde nicht übersteigen. Ich hätte an dem Gerät bei dem genannten Einsatz das dreifache dieses Maximalbetrages erhalten, bei einer Spieldauer von ca. 3 - 4 Sekunden !!</p> <p>Ich bitte um viele Antworten !</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>dieter116 19.08.2007 10:01</p>	<p>Wer sagt , in diesem Urteil ging es nur um Fungames und es würde Geldspielgeräte nicht betreffen, liegt imo falsch. In diesem Urteil ging es darum, was sind Einsätze und Gewinne. Punkte, die Geld repräsentieren werden num mal vom BVG wie Geld angesehen. Das vorab.</p> <p>Laut SpVO Höchsteinsatz pro Spiel(zeit) von 5 sek 20 Cent, Höchstgewinn 2 Euro und pro Stunde eben 500 Euro.</p> <p>Dadurch, dass ein Gewinn von 1500 Euro innerhalb von 3 Stunden ausgezahlt wird dieses nicht erfüllt, da die , ich nenne sie mal jetzt so, Geldpunkte ja in nur einer Spielzeit (5 sek) gewonnen wurden.</p> <p>die PTB sieht die Punkte nicht als geldwert an, sondern sagt es wäre eine erhöhte Gewinnerwartung. Dies ist falsch und trifft nur auf Sonderspiele zu, bei diesen kann man gewinnen oder auch nicht.</p> <p>Die meisten Geräte könnten durch eine Softwareanpassung SpVO konform gemacht werden. Geldpunkte würden dann dem Kontroll modul unterliegen.</p> <p>Für Aufsteller und Hersteller könnte sich folgendes Szenario ergeben:</p> <p>Hersteller gibt an Aufsteller neue Software, Geräte haben dann wieder 2 Jahre Zulassung und fertig.</p> <p>Oder Aufsteller sagt nein , neue Software will ich nicht, das Gerät hat nicht mehr die Eigenschaften mit denen ich es gekauft habe, Hersteller nimm es zurück. Das wäre natürlich für die Hersteller fatal. Viele Aufsteller sind noch durch das Fungameverbot ziemlich verschnupft. Teilweise neue Geräte hatten plötzlich nur noch Schrottwert. Rücknahmen gab es wohl kaum. Obwohl Hersteller ein mögliches Verbot bekannt war, wurden Geräte weiter verkauft. Ob das die Aufsteller ein weiteres Mal einfach so mitmachen ist zu bezweifeln. Damals war die finanzielle Situation der meisten Aufsteller besser als jetzt.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 209 174">magnum</p> <p data-bbox="92 176 325 206">20.08.2007 09:38</p>	<p data-bbox="352 145 432 174">:moin:</p> <p data-bbox="352 244 564 273">Hallo dieter 116,</p> <p data-bbox="352 315 416 344">Zitat:</p> <p data-bbox="352 383 1442 479">"die PTB sieht die Punkte nicht als geldwert an, sondern sagt es wäre eine erhöhte Gewinnerwartung. Dies ist falsch und trifft nur auf Sonderspiele zu, bei diesen kann man gewinnen oder auch nicht."</p> <p data-bbox="352 517 389 546">8o</p> <p data-bbox="352 584 1358 651">Da frage ich mich, mit welchen Mitteln der PTB solch einen Mist so glaubhaft übergebracht wurde.</p> <p data-bbox="352 685 1378 786">Immerhin ist die PTB die technische Oberbehörde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), also vom Verordnungsgeber! :kopfkraz: :kopfkraz:</p> <p data-bbox="352 853 1458 954">Damit überhaupt eine Chance auf eine rechtssichere Änderung besteht, sollten zunächst innerhalb dieser Behörde und dieses Ministeriums die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und der Lobbyistenflitz ausgekehrt werden. :schimpf:</p> <p data-bbox="352 987 1506 1055">Wie heißt es so schön: „Neue Männer braucht das Land. Wer leitet die disziplinarischen Maßnahmen ein?</p> <p data-bbox="352 1122 1474 1223">Vor einem müssen die Aufsteller geschützt werden, dass sie kein weiteres mal als die Verlierer und die Gerätehersteller, nur wegen ihrer Lobbyarbeit, als die Gewinner dastehen. :schimpf: :wut:</p> <p data-bbox="352 1290 1501 1391">Wenn den Aufstellern vom Handel von der PTB zugelassene Geräte übergeben werden und sich später rausstellt, dass es diese Geräte in dieser Form gar nicht hätte geben dürfte, dann dürfte die Rechtsfolge klar sein.</p> <p data-bbox="352 1393 1442 1460">Der Aufsteller hält sich am Händler schadfrei und der Händler evtl. an der PTB oder BMWI.</p> <p data-bbox="352 1462 1497 1563">Ob das für den Händler bzw. Hersteller bei einer Gewinnspanne von etwa 500 – 1000% (Entwicklungs-/Produktionskosten zu Verkaufs-/Mietpreis) tatsächlich fatal ist, mag ich bezweifeln.</p> <p data-bbox="352 1565 1394 1632">Ist von euch jemand gefragt worden, wie er den Wertverfall der heutigen Geräte verkraftet? ?{</p> <p data-bbox="352 1700 437 1729">Grüße</p>

Autor	Beitrag
play-j 20.08.2007 12:20	quote----- Original von magnum Da frage ich mich, mit welchen Mitteln der PTB solch einen Mist so glaubhaft übergebracht wurde. ----- Mit tanzende Jungfrauen auf irgendwelche Gartenfeste vielleicht?

Autor	Beitrag
<p>anders 20.08.2007 17:43</p>	<p>@magnum schreibt:</p> <p>quote----- Vor einem müssen die Aufsteller geschützt werden, dass sie kein weiteres mal als die Verlierer und die Gerätehersteller, nur wegen ihrer Lobbyarbeit, als die Gewinner dastehen. -----</p> <p>Wenn ich mich noch richtig erinnere, dann wurde mal vor einiger Zeit geschrieben, dass vom Grundsatz her auch die Spielverordnung unstreitig ist. Also rechtens!</p> <p>Wenn dem denn so ist, dann wird und kann es mindestens in den nächsten 50 Jahren keinen Schutz für Automatenaufsteller geben, weil der Gesetzestext das gar nicht hergibt und notwendige Nachbesserungen alleine schon aus persönlichen und Haftungsgründen mit Sicherheit nicht erwünscht sind!</p> <p>Das Ergebnis ist, dass die Automatenaufsteller ohne Herstellerhaftung und alleinverantwortlich für die Verkehrsfähigkeit aller Geld-Spiel-Geräte sind, die sie in Deutschland erwerben und aufstellen. Im Grunde genommen sind die Automatenindustrie und der Automatenhandel seit dem 01.01.2006 doch nur noch Auftragnehmer vieler einzelner Subunternehmen aus einer noch großen Zahl von Automatenaufsteller.</p> <p>Wenn wir das Thema „Aufstellerschutz“ schon ansprechen, dann gibt es doch noch einen ganz anderen Punkt, der in den Auswirkungen künftig eine nicht unerhebliche Rolle spielen wird: „Die Verjährungsfristen der rechtswidrigen Vergnügungsteuer und rechtswidrigen Vergnügungssteuersatzungen im Verwaltungsrecht“</p> <p>Aber auch das ist rechtens!</p> <p>Im Verwaltungsrecht gibt es im Allgemeinen eine vierjährige Verjährungsfrist.</p> <p>Die Automatenaufsteller müssen sich, weil es ja rechtens ist, mit dieser Verjährungsfrist abfinden.</p> <p>Die Gemeinden und Städte, etc. können auch vorsätzlich und zeitlich unbegrenzt rechtswidrige Vergnügungssteuersatzungen schaffen, beschließen und umsetzen. Diese sind dann auch jeweils Gesetz!</p> <p>In mühseliger und zeitaufwendiger Kleinarbeit müssen die Verwaltungsgerichte, etc. und das ist aus richterlicher Sicht oft nicht gerade leicht, die Fehlerhaftigkeit der Vergnügungsteuer und Vergnügungssteuersatzungen bestätigen.</p> <p>Nach dem der Beschluss rechtskräftig ist, haben die Gemeinden und Städte, etc. nichts anderes zutun, als eine neue Vergnügungsteuersatzung, jetzt allerdings rückwirkend einsetzbar zu schaffen, beschließen und umzusetzen.</p> <p>Auch hier stellen die Gerichte dann erneut eine Rechtswidrigkeit fest und die Gemeinden und Städte, etc. schaffen nach Jahren wieder eine neue und rückwirkende Vergnügungssteuersatzung. Wollen wir es hierbei zunächst beenden lassen. Es könnte aber immer noch so weitergehen.</p> <p>Nur gibt es bei diesen rechtswidrigen Fällen für die Gemeinden und Städte, etc. offenbar keine Verjährungsfristen mehr, also auch nicht bei Vorsatz, das bedeutet, dass auch noch nach 50 oder gar 100 Jahren und mehr rückwirkende Vergnügungsteuersatzungen geschaffen, beschlossen und entsprechend umgesetzt werden können.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Erstaunlich ist nur, dass bisher noch kein Gericht diesen Zustand beendet hat, zumindest aber einen entsprechenden Hinweis mit auf en Weg gegeben hat.</p> <p>Deshalb wird es für viele wohl billiger sein, die Firmen nicht zu veräußern oder zu vererben, sondern lieber zu schließen und Neugründungen vorzunehmen.</p> <p>Hier soll das Thema "Verjährungsfristen im Verwaltungsrecht" enden.</p> <p>Es gibt aber noch einen, in den Auswirkungen viel problemreicheren Fall für die Automatenaufsteller. Das ist die Nichtumsetzung der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie von anno 1979.</p> <p>Das Thema möchte ich aber allen ersparen, vielleicht nur soviel: Gegenwärtig ist es wohl noch so, dass die seit 1979 zu unrecht gezahlten Umsatzsteuern nicht erstattet werden, weil auch hier für die Automatenaufsteller die normale, also vierjährige Verjährungsfrist gelten soll.</p> <p>Damit beginnen die Rückzahlungen erst ab 1997.</p> <p>Gruß anders</p>
<p>dieter116 21.08.2007 16:19</p>	<p>@ anders: Vergügungssteuer ist auch ein Thema, wir wollen hier aber nichts durcheinanderbringen, hier geht es nur um Geldpunktespeicher.</p>
<p>gmg 21.08.2007 18:52</p>	<p>Richtig dieter 116,</p> <p>genau dieser Auffassung bin ich auch. Es handelt sich hier nicht um einen vergnügungssteuerlichen Beitrag.</p> <p>Also kann man wohl davon ausgehen, dass sich bei der PTB zur Zeit neue Softwareversionen für die Geld-Punktspielgeräte "stapeln", da dieses Urteil ja schon fast 1/2 Jahr alt ist.</p> <p>Ich gehe nicht davon aus, dass die herstellende Industrie so schlecht aufgestellt ist, und jetzt erst dieses Urteil, womöglich durch diesen Beitrag, sieht und reagiert. Obwohl, wenn ich es mir recht überlege, die neuesten Geräte aus dem Hause adp hatten nur noch einen dreistelligen Gewinnspeicher in Euro lt. Zulassung, und dann der Mann aus Österreich, welchen maximalen Gewinnspeicher hat der bei seiner letzten Kreation ??? War das nicht ein fünfstelliger Euro-Betrag ??</p> <p>Ich blicke also gespannt der Zukunft entgegen, wie wohl alle hier versammelten Aufsteller, was mit diesen GGSG passieren wird.</p> <p>Ich gehe mal davon aus, dass die Aufstellerschaft hier mittlerweile ihre Verbände über dieses Urteil informiert hat und sich dort die Spezialisten mit dem Problem beschäftigen.</p> <p>Wenn Ihr etwas hört, wäre ich für eine Rückmeldung dankbar...</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>tapier 21.08.2007 19:18</p>	<p>Ich denke mal es wird gar nichts passieren.</p> <p>Die PTB hätte bereits 2004/2005 diesen 'Punktespeicher' ablehnen sollen.</p> <p>Und zwar bei der Zulassung der ADP-Geräte 'BluePower', 'Egypt Fun' und 'Winner' Alles was danach produziert wurde basierte auf diesen Muster.</p> <p>Wenn jetzt ein Verbot dieser Art von GSG's ausgesprochen wird, gibt es richtig Zoff.</p> <p>Dann nämlich ist auch Hr. Gauselmann und sein gesamtes deutsches Geschäft davon betroffen.</p> <p>Also wird nichts passieren, und wenn doch dann müssten den Geräten nach neuer SpielV die Zulassungsverlängerungen verweigert werden. Dies wiederum würde eine Klagewelle nie gewesen Ausmaßes heraufbeschwören.</p>
<p>gmg 21.08.2007 19:59</p>	<p>sorry tapier,</p> <p>ich war mit meinen Bemerkungen noch nicht fertig, musste aber eine kleine essenstechnische Pause (die Kinder !!) einlegen.</p> <p>Ich stelle hier fest, dass die Aufstellerschaft doch in nicht unerheblichem Umfang beunruhigt ist. Unter Umständen ist dieses Urteil schon hunderten von Betroffenen (wenn nicht mehr) bekannt. Ich selbst habe gestern einen namhaften Verband über dieses Urteil informiert.</p> <p>Wir müssen weiter davon ausgehen, dass etliche Ministerien, und wenn es jetzt durch diesen Beitrag geschehen ist, über dieses Urteil informiert sind. Insofern appelliere ich jetzt an alle Beteiligten, die Ministerien und die Verbände, sich schnellstmöglich zu diesem Urteil zu äußern. Da müssen klare Worte und ENTSCHEIDUNGEN (Fristen, Übergangsfristen etc.) zu diesem Urteil - schnellstmöglich - abgefasst werden!!</p> <p>Wäre ich jetzt ein "kleiner" Automatenaufsteller, hätte ich die Befürchtung, dass die Ordnungsämter meinen, auf der Grundlage von dieser angesprochenen Entscheidung tätig werden zu müssen. PTB-Zulassung hin oder her. Insofern appelliere ich an DIE ORDNUNGSÄMTER, jetzt noch nicht tätig zu werden, sondern, falls überhaupt noch erforderlich, den Ministerien das entsprechende Urteil vorzulegen, und um Entscheidungshilfe zu bitten !!!</p> <p>Wann ist eigentlich das nächste Treffen des Bund-/Länderausschusses ??? Kann man den Termin nicht vorverlegen ??</p> <p>So jetzt "habe ich fertig"!</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>Corleis 22.08.2007 02:23</p>	<p>quote-----</p> <p>Wäre ich jetzt ein "kleiner" Automatenaufsteller, hätte ich die Befürchtung, dass die Ordnungsämter meinen, auf der Grundlage von dieser angesprochenen Entscheidung tätig werden zu müssen. PTB-Zulassung hin oder her.</p> <p>-----</p> <p>Ich will hier nicht streitsüchtig erscheinen. Eher bin ich harmoniesüchtig!:D</p> <p>Aber wie in gottes Namen will mir ein OA ein durch die PTB zugelassenes Gerät verbieten?:kopfkratz:</p> <p>Die dann folgenden Gerichtsverhandlungen dürften sicher ein breites Interesse erwecken.</p> <p>Aber egal wie die Sache ausgeht - ich verspreche hier und heute:</p> <p>Nicht zu meinen Lasten!!! :schimpf::schimpf::schimpf:</p> <p>Rechtsstaat heisst doch auch, dass wenn ich mich an geltendes Recht halte, Nachteile nicht zu meinen Lasten erfolgen dürfen - oder????(</p> <p>Gruß David.</p> <p>Ich bin ein Kind der 60er. Meine Eltern haben mir in die Wiege gelegt, mein Rechtsverständnis zu pflegen. Meine Mutter hat immer gesagt, dass wenn Recht zu Unrecht wird, Widerstand Pflicht ist. Mami :respekt: ! Die letzte Frage kann warscheinlich nur ein Gericht entscheiden. Also bitte nicht beantworten.</p>
<p>dieter116 22.08.2007 07:36</p>	<p>Die OA können die Geräte nicht verbieten, haben ja Zulassung.</p> <p>eine politische Entscheidung ? Es wurde doch gerade erst festgestellt, dass die SpVO keiner Überarbeitung bedarf, der Spielerschutz ist gewährleistet. Das stimmt ja auch.</p> <p>Der Punkt ist die Umsetzung der SpVO durch die PTB. Die Spielverordnung wird hier falsch interpretiert und falsch umgesetzt. Geldpunkte dem Kontrollmodul unterwerfen, das ist alles. Da das Fungameurteil Geldpunkte Geld gleichgesetzt hat, ist dies eigentlich nicht diskussionswürdig , sondern eindeutig. Warum die PTB bisher anders gehandelt hat ist erstmal Nebensache. aber: Wer vorgibt farbenblind zu sein, darf trotzdem nicht über rote Ampeln fahren.</p> <p>Wichtig für die kleinen und mittleren Aufsteller wäre es zu klären, wer trägt ihre daraus entstehenden Kosten ? Meiner Meinung wäre es Sache der Industrie, die Geldpunkteproblematik ist denen ja schon länger bekannt. Und diese hat sich in letzter Zeit dumm und dämlich verdient (besonders Lübbecke und Österreich).</p> <p>Mittel- bis langfristig sehe ich eine Verabschiedung der jetzigen Punkteboxen als Hilfe zum Überleben der kleineren und mittleren Aufstellbetriebe.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Meike 22.08.2007 18:14</p>	<p data-bbox="352 145 440 181">@gmg</p> <p data-bbox="352 215 1477 280">Das war eine super Idee, diesen Themenbereich zu eröffnen, denn es ist wahrlich das wichtigste Urteil, um zu zeigen, dass die technischen Richtlinien der PTB falsch sind.</p> <p data-bbox="352 315 475 344">@ corleis</p> <p data-bbox="352 349 1465 448">Wie anhand meiner Beiträge zu vermuten ist, bin ich dem Revoluzerjahrgang entsprungen und werde daher nicht müde zu sagen, dass die Spielverordnung gut ist und nur durch die technischen Richtlinien kontakariert wurde.</p> <p data-bbox="352 517 421 546">@ all</p> <p data-bbox="352 553 1481 719">Ein Bauernopfer bringt uns allen nichts, sondern nur rechtskonforme klare Regelungen. Wen wollt Ihr denn alles austauschen und wie lange braucht der Nächste um sich einzuarbeiten und solange gibt es dann eine entscheidungsfreie Zeit. Ich denke, dass das der falsche Schluß wäre. Problemerkennung, Problemanalyse und dann ist schnelles Handeln gefordert und nicht monatelanges Stühlerücken.</p> <p data-bbox="352 754 1461 884">Eigentlich sollte man noch mal allen aus dem BLA das Urteil im Langtext und nicht in dem entstellenden Kurztext aus dem Gewerbearchiv (empfand ich als Frechheit) mailen, damit keiner auf die dumme Idee kommt am §6a Spielverordnung zu modellieren.</p> <p data-bbox="352 956 1506 1086">Ich persönlich fände es gut, wenn eine Sondersitzung des BLA einberufen würde und es zu einer Klarstellung zum Thema Punktespielgeräte und zum Thema Pokerturniere (ich weiß gehört hier nicht hin, aber die Stellungnahme war ein rotes Tuch) kommen würde.</p> <p data-bbox="352 1126 1477 1225">Mich persönlich würde es auch interessieren, wie man mal in eine solche BLA Sitzung rein kommt, denn ich hatte gelesen, dass auch ein jetzt pensionierter Kollege Rederecht hatte.</p> <p data-bbox="352 1330 1469 1395">Eins ist denke ich allen klar, dass der Fehler, der durch die PTB gemacht wurde nicht zu Lasten der Aufsteller gehen kann.</p> <p data-bbox="352 1433 1469 1498">Aber eins sollte doch eigentlich auch klar sein, dass nach den z.Zt. bestehenden technischen Richtlinien eigentlich kein einziges GGSG mehr zugelassen werden darf.</p> <p data-bbox="352 1534 1453 1664">Die technischen Richtlinien müssen sofort geändert werden, damit die tanzenden Jungfrauen in Frieden Ruhen können und die externe Einwirkungsmöglichkeit sofort unterbunden wird. Denn die darf laut Spielverordnung gar nicht sein,- wie bereits schon ausführlich am Gesetzestext erläutert.</p> <p data-bbox="352 1733 507 1765">Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>sunrise 23.08.2007 16:55</p>	<p>quote----- War das nicht ein fünfstelliger Euro-Betrag ??</p> <p>Ich blicke also gespannt der Zukunft entgegen, wie wohl alle hier versammelten Aufsteller, was mit diesen GGSG passieren wird.</p> <p>Ich gehe mal davon aus, dass die Aufstellerschaft hier mittlerweile ihre Verbände über dieses Urteil informiert hat und sich dort die Spezialisten mit dem Problem beschäftigen.</p> <p>Wenn Ihr etwas hört, wäre ich für eine Rückmeldung dankbar...</p> <p>Grüße -----</p> <p>Der Höchstgewinn des schon zugelassenen Novo-Star beträgt 20.000 € !</p> <p>Bei einer 12er- Konzession wäre mit einem solchen gigantischen Einzelgewinn der Monatsumsatz (nicht der Gewinn) überschritten. Kann sich also nur eine Kette oder die Löwen-Aufstellung selbst erlauben, solche Geräte aufzustellen.</p> <p>Jackpots wurden verboten. Wofür? Wenn es jetzt solche gigantischen Einzelgewinne gibt!</p> <p>Sinn des Ganzen: Marktberreinigung.</p> <p>Und vom Staat bekommt der kleine Familienbetrieb-Aufsteller keine Hilfe.</p> <p>Der Aufsteller, den ich persönlich kenne hat nur noch Verzweiflung, Wut und Angst.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen sunrise</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 208"> gmg 23.08.2007 17:27 </p>	<p data-bbox="352 145 485 174">@ sunrise</p> <p data-bbox="352 212 1417 309"> Ich habe zwar in den mir vorliegenden PTB-Zulassungen (- 2084) nur den Höchstbetrag von 10.000 € gefunden, aber ich habe dann auch nicht mehr weiter nachgeforscht. </p> <p data-bbox="352 347 1514 409"> Bezüglich des neusten Gerätes aus dem Hause novo.... habe ich gerade eine Anfrage bei der PTB, da für dieses Gerät kein Höchstbetrag in der Zulassung genannt worden ist. </p> <p data-bbox="352 448 1442 678"> Vielleicht kommt ja "vom Staat" Hilfe in der Form des angesprochenen Urteils, welches, um es noch einmal hervorzuheben, durch Meike praktisch erst der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden ist. Und Meike ist ja auch ein "Staatsdiener" (also Hilfe quasi durch "die Hintertür"). Vielleicht stellen die Geld-/Punktespieler(die Hochauszahler) in absehbarer Zeit (nicht sofort !) nur noch einen Gedanken an "damals" dar, so wie es ja jetzt wohl auch die FUNGAMES machen. </p> <p data-bbox="352 716 1477 853"> So mancher "von uns" hat für Bemerkungen, die er über diese neue Gerätegeneration gemacht hat, "eine Nase gedreht" bekommen. Vielleicht waren die Bemerkungen doch nicht ganz so falsch !! Es wird sich aber sicherlich keiner bei den Betroffenen, die wochenlang mit hängendem Kopf rumgelaufen sind, entschuldigen ! </p> <p data-bbox="352 920 1501 1016"> Die nächste Sitzung des Bund/Länderausschusses soll übrigens wohl erst im November 2007 stattfinden ! Ob wir da vorher noch eine Sondersitzung hinbekommen ?? Ich glaube es nicht !! </p> <p data-bbox="352 1055 1385 1151"> Aber: Wie wäre es dann mal mit einer Telefonkonferenz, in der es nur um die zwei im Beitrag von Meike angesprochenen Punkte gehen würde ?? </p> <p data-bbox="352 1225 437 1254">Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">tapier 23.08.2007 17:51</p>	<p data-bbox="352 147 1458 210">Auf der letzten IMA wurde von Gauselmann eine Casino Wand vorgestellt - 3 Geräte gekoppelt mit einem Jackpot an dem Gewinne über 100.000 € möglich waren.</p> <p data-bbox="352 248 1445 311">OK, das Ding war für die Casinos gedacht, aber eine Anpassung an §33c, incl. PTB Zulassung halte ich durchaus für möglich.</p> <p data-bbox="352 383 663 414">Es sind ja nur Punkte....</p> <p data-bbox="352 452 1501 548">Nee, da hätte ich lieber die Hallenjackpötte wieder. Seit diese nämlich weg sind gehen die Umsätze massiv zurück, jedenfalls in den kleinen Konzessionen.</p> <p data-bbox="352 586 1477 719">Vor ein paar Jahren noch standen potenzielle Hallenkäufer Schlange um die Läden zu übernehmen. Heute ist man schon dankbar wenn man mit einem blauen Auge aus einem Pachtvertrag rauskommt.</p> <p data-bbox="352 757 1390 788">Nur noch Objekte mit mindestens einer Dreifachkonzession finden noch Käufer.</p> <p data-bbox="352 826 1509 922">Überhaupt sollte dies mal schnellstens geändert werden, die großen Ketten machen eine Megahalle nach der anderen auf und den kleinen Unternehmern wird dadurch keine Chance gelassen sich am Markt zu halten.</p> <p data-bbox="352 960 1437 1023">Z.Zt ist nur noch eine Gastronomie Aufstellung lohnend, aber auch nur so lange bis die Großen sich dafür noch nicht interessieren.</p> <p data-bbox="352 1061 1445 1158">Hat eigentlich schon mal jemand eine Statistik erstellt wieviele Spielhallen seit 2006 geschlossen wurden und welche Mindereinnahmen die Kommunen dadurch erlitten haben ?</p>

Autor	Beitrag
<p>ASS-Automaten 23.08.2007 18:56</p>	<p>@ gmg Unsere Meike hat in dem Beitrag "Neue Spielverordnung unzureichend umgesetzt" das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 6 B 13.07 vom 30. 03. 2007 bekanntgegeben und eigentlich auch veröffentlicht !! Was hat dieses Urteil nach Eurer Meinung jetzt in der Praxis für eine Bedeutung ??? a) für die Hersteller b) für die Aufsteller</p> <p>Müssen die Geld-Punktspielgeräte, obwohl es sich ja um zugelassene Geldgewinnspielgeräte handelt, modifiziert oder abgeschafft werden ?? Das Urteil ist zu den FUNGAMES ergangen, nicht zu den von der PTB zugelassenen Geldgewinnspielgeräten !</p> <p>Bundesverwaltungsgericht Beschluss v. 30.03.2007 - Az.: 6 B 13.07: Definition von Fun-Games</p> <p>Leitsatz: Ein verbotenes Fun-Games nach § 6a SpielVO liegt auch dann vor, wenn lediglich ein einmaliger Einsatz erbracht wird. Für die Beurteilung als verbotenes Fun-Game ist es ebenso unerheblich, ob der Spieler "nachmünzen" kann oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob der Spieler die Möglichkeit hat, den eingesetzten Beitrag - auch in Form eines Punktekontos - zurückzugewinnen.</p> <p>Soll jetzt mal wieder versucht werden, etwas ins falsche Licht zu rücken ?? Müssen jetzt die verbotenen Fun Games für neue GSG (in diesem Fall Punktegeldspieler) herhalten ?</p> <p>Die Taktik kommt mir sehr bekannt vor, Fun Games haben keine PTB-Zulassung also Mülltonne !</p> <p>Diesmal haben die Punkte-GSG aber eine PTB-Zulassung ?</p> <p>@ Meike Das war eine super Idee, diesen Themenbereich zu eröffnen, denn es ist wahrlich das wichtigste Urteil, um zu zeigen, dass die technischen Richtlinien der PTB falsch sind.</p> <p>Daher weht der Wind also ? Spielt Euch bitte nicht als „Retter der kleinen Aufsteller“ auf.</p> <p>Gruß Peter</p>
<p>Meike 23.08.2007 20:04</p>	<p>Hallo Peter, warum denn so sauer?</p> <p>Mir liegt es nicht, mich als irgend was aufzuspielen, sondern mir geht es um Gradlienigkeit und Rechtssicherheit.</p> <p>Auf den Faktor, dass andere mit künstlich erzeugten Rechtsunsicherheiten Geschäfte machen wollen, nehme ich keine Rücksicht.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 24.08.2007 18:42</p>	<p>@ tapier</p> <p>Ich glaube durch die Mitteilung vom BLA vom Mai diesen Jahres ist die Problematik der "Megahallen" auch verstärkt in das Blickfeld der zuständigen Kollegen gerückt worden, die für die Erteilung der Konzessionen zuständig sind. Da wird jetzt sicher bei laufenden neuen Konzessionsanträgen verstärkt auf die gesonderte Problematik geachtet werden.</p> <p>Ob diese Prüfungskriterien aber auch auf die bereits erteilten Konzessionen rückwirkend angewendet werden ?</p> <p>@ peter Ich spiele mich hier nicht als "Retter der kleinen Aufsteller" auf !! :wut:</p> <p>Aber: Sollte meine "Schreiberei" in meiner Freizeit hier für einen "kleinen Aufsteller" etwas gebracht haben, würde ich mich natürlich freuen.</p> <p>Grüße</p>
<p>sunrise 25.08.2007 02:01</p>	<p>quote----- Original von gmg</p> <p>Sollte meine "Schreiberei" in meiner Freizeit hier für einen "kleinen Aufsteller" etwas gebracht haben, würde ich mich natürlich freuen.</p> <p>Grüße -----</p> <p>Ich glaube, da kannst du dich freuen - ich soll dir ein:danke: von einem "kleinen Aufsteller" ausrichten. Seine Hoffnung ist, dass den zweieinhalb verbliebenen Herstellern endlich die Spielverordnung um die Ohren gehauen wird. Der Höchstgewinn von 20.000 € bei dem Novostar wurde mir von der Löwen-Hotline bestätigt. Man bedenke einmal, dass die Auszahlung dieses Gewinnes 40 Stunden dauern würde, da in der Stunde nicht mehr als 500 € gewonnen werden dürfen. War das von der Politik so gewollt ? War das von den kleinen und mittleren Aufstellern so gewünscht ?</p> <p>Das Problem ist, dass die Hersteller die größten Aufsteller in Deutschland sind.</p> <p>Grüße Sunrise</p>

Autor	Beitrag
<p>dieter116 25.08.2007 09:53</p>	<p>Man stelle sich das vor: Kleinerer Aufsteller 3 - 4 Hallen, die durchschnittlich laufen.</p> <p>Novostar wirft 20.000,- , Gerät wird erst einmal fast 2 Tage blockiert, da es ja mit Umbuchen beschäftigt ist. Aufsteller hat gerade das Geld für einen neuen Kombi/Kleintransporter zusammen, welcher dringend für das Geschäft benötigt wird. Der fällt dann flach, dafür fährt der Spieler dann mit einem neuen Cabrio vor.</p> <p>Dem Hersteller , der selbst Tausende Geräte in seinen Hallen betreibt kratzt sowas nicht, hier ist das Risiko gut verteilt. Im Gegenteil, tolle Werbung, schon wieder 20,000 ,- am Novostar gewonnen.</p> <p>Aber über demjenigen, der nur 2 oder 3 Geräte davon hat, über dem schwebt ständig das Damoklesschwert der 20.000,- .</p>
<p>gmg 26.08.2007 15:45</p>	<p>hallo dieter</p> <p>mit Deinem Beispiel hast Du den Nagel auf den Kopf getroffen.</p> <p>Die "Grossen" trifft das eher weniger. Die "Kleinen" haben ein "Grosses" Problem. Ich habe noch vor wenigen Tagen mit einem "kleinen" gesprochen, dem das so widerfahren ist. Nicht so schlimm wie von Dir dargestellt, aber rund 5.000 € "reichen auch schon aus". Der Spieler meinte dann auch im Hinausgehen, dass er ja jetzt den schon lange geplanten Urlaub in die Karibik machen könnte !</p> <p>Die einzige Möglichkeit, dagegen anzugehen, ist - neben dem o. a. Urteil - die "Weigerung" ein solches Gerät in die Aufstellung zu nehmen.</p> <p>Aber was sagt dazu "der Kunde" ?</p> <p>@ sunrise</p> <p>Deinen Fragen kann man NICHTS hinzufügen !! Allein der Auszahlungsvorgang - egal ob 10.000 oder 20.000 € - ist ein Witz ! Wieviel Münzen fasst der Hopper des Gerätes eigentlich ? Wieviel Mal muss man wieder auffüllen, damit der Gewinn dann ausgezahlt wird ?</p> <p>Grüße</p>
<p>jasper 26.08.2007 21:22</p>	<p>:gruessgott:</p> <p>Mein Großhändler hat mir auch schon erzählt wie das mit der Auszahlung läuft, damit der Kunde keine 40 Stunden vor dem Gerät sitzen muss. Der Kunde bekommt einen Scheck und die Möglichkeit der „Nullstellung“ soll auch kommenALLES KLAR?!</p> <p>PTB werdet endlich wach!! :wut:</p>
<p>gmg 26.08.2007 21:45</p>	<p>@ jasper</p> <p>und wie kommt der Auszahlungsvorgang in den Gerätstreifen ?</p> <p>Oder wird der auch gleich abgeschafft ?</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
Stratmann 26.08.2007 21:47	<p>quote----- Original von jasper :gruessgott:</p> <p>Mein Großhändler hat mir auch schon erzählt wie das mit der Auszahlung läuft, damit der Kunde keine 40 Stunden vor dem Gerät sitzen muss. Der Kunde bekommt einen Scheck und die Möglichkeit der „Nullstellung“ soll auch kommenALLES KLAR?!</p> <p>PTB werdet endlich wach!! :wut: -----</p> <p>Man könnte sagen, du brauchst dir dieses Teil nicht reinstellen. Aber das kann es natürlich nicht sein.</p> <p>Ich verstehe nicht, dass solche Geräte überhaupt eine Zulassung bekommen haben?! Was war denn da innerhalb der ptb los? Da sind doch keine Dummköpfe unterwegs?</p>
anders 26.08.2007 22:07	<p>quote----- Was war denn da innerhalb der PTB los? Da sind doch keine Dummköpfe unterwegs?</p> <p>-----</p> <p>Du musst die Herren mal zum Mittagessen einladen und ein einfaches Arbeitsgespräch führen. Dann wirst Du es genau wissen.</p> <p>Gruß anders</p>
dieter116 27.08.2007 06:26	<p>Aslo , wie Meike mir in dem Vor-Thread von diesem hier geantwortet hat, tut sich ja nun doch was. Hoffentlich keine halben Sachen !</p> <p>Geldpunkte und 'tanzende Jungfrauen' die Geld repräsentieren müssen kompromisslos Geld gleichgesetzt werden und das Kontrollmodul muss angepasst werden, damit die Geräte der SpVO entsprechen.</p>
gmg 31.08.2007 18:15	<p>@ alle</p> <p>Nur ein kurzer redaktioneller Hinweis für Aussenstehende:</p> <p>Dieses Thema wird unter dem gesonderten Beitrag: "IMA 2007 - es lebe der Jackpot und das Fun-Game" ab S. 4 mit Datum vom 29. 08. 2007 fortgesetzt.</p>
Meike 06.09.2007 07:01	<p>Gruß an Alle, für Euch z.K.</p> <p>Das Urteil gibt es jetzt im Gewerbearchiv im Langtext.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 17.09.2007 18:14</p>	<p>Gefunden bei NSM unter dem 10. 09. 2007</p> <p>Natürlich kamen auch aktuelle Branchenthemen wie mögliche Änderungen an der Umsetzung der Spielverordnung auf die Agenda des Abends. LÖxxx-Geschäftsführer x betonte, für ihn sei es "am wichtigsten, dass unsere Kunden mit aktuellen und künftigen politischen Entscheidungen leben können und daher kämpfen wir nicht für uns alleine, sondern als Speerspitze für unsere Kunden und deren Spielgäste".</p> <p>Konkret angesprochen wurde die von der Politik diskutierte Begrenzung von Einsatz, Gewinn und Punkten. "Hier könnten wir eine Gewinnbegrenzung bei den Punkten, in Abhängigkeit von der Höhe, prinzipiell akzeptieren, um die aktuelle Spielverordnung im Kern zu erhalten!"</p> <p>Damit wäre noch immer ein genügend hoher Anreiz für die Spielgäste gegeben und auch für die Zukunft lassen sich auf diese Weise attraktive Spielsysteme entwickeln. Wichtig ist dabei auch, dass alle von uns gebauten Geräte mindestens bis Ende 2008, entsprechend der erteilten Bauartzulassung, ohne mögliche neue Begrenzungen weitergebaut und ausgeliefert werden dürfen. Inklusiv der Sicherheit, dass bei diesen Geräten für mindestens 36 Monate keine Veränderungen vorgenommen werden müssen", so das Postulat des Geschäftsführers auf der Bühne im Zoo-Palais.</p> <p>Nur mal so zur Kenntnis.</p> <p>Grüße</p>
<p>Meike 17.09.2007 20:18</p>	<p>Hallo gmg,</p> <p>ist doch super, dann hatten meine "Bongos" doch recht.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Meike 08.11.2008 04:49</p>	<p data-bbox="352 145 523 179">Gruß an alle,</p> <p data-bbox="352 212 1465 313">nachdem ich nun in einigen Themen die enorm hohen Punktgewinnmöglichkeiten an Geldspielgeräten mit PtB Zulassung lesen musste, hole ich das alte Thema noch mal nach vorne.</p> <p data-bbox="352 347 1121 448">Ich gebe ja die Hoffnung nicht auf, dass die Urteilslage des Bundesverwaltungsgerichts endlich zur Kenntnis genommen wird.</p> <p data-bbox="352 481 1474 649">Da ich weiß, dass es einige Stimmen gibt, die ihre "juristischen Einschätzungen" dahingehend schriftlich fixieren, dass das Urteil eigentlich überhaupt keinerlei Auswirkungen auf die Zulassungsvoraussetzungen haben dürfte, ein Zitat aus dem Urteil:</p> <p data-bbox="352 716 1461 784">"Der Hinweis der Beschwerdebeurteilung auf das Urteil vom 30.01.1968 - BVerwG 1 C 44.67 - rechtfertigt keine andere Beurteilung.</p> <p data-bbox="352 784 1497 985">Dort ist ausgeführt worden, dass bei einem Gewinnspielgerät mit Münzspeicher und dahin modifizierter sog. Zehnervorlage, dass nach jedem durch eine Münze ausgelösten Spielvorgang auf Knopfdruck der im Speicher befindliche Vorrat an Münzen zurückgezahlt wird, der Einsatz erst dann getätigt ist, wenn die einzelne Münze den Spielvorgang ausgelöst hat, eben weil sie nicht durch den Knopfdruck zurückgefordert worden ist.</p> <p data-bbox="352 1019 1481 1052">Nichts anderes gilt für den durch eine Punkteanzahl "gefüllten" Hinterlegungsspeicher.</p> <p data-bbox="352 1086 1465 1153">Wenn entsprechend der Auslegung des Gerätes eine bestimmte Anzahl von Punkten dem Spielvorgang zugeführt worden ist, ist der Einsatz getätigt.</p> <p data-bbox="352 1187 1449 1288">Werden infolge des Verlaufs des Spielvorgangs Punkte gutgeschrieben, so ist ein Gewinn erzielt, auch wenn dieser im günstigsten Falle nur alle bisherigen Einsätze auszugleichen geeignet ist."</p> <p data-bbox="352 1321 494 1355">Zitat Ende!</p> <p data-bbox="352 1456 430 1523">Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 30.12.2008 07:39</p>	<p>Hallo Dieter,</p> <p>das Thema noch einmal für Dich nach vorne geholt, sprich die Urteilslage auf das Kontrollmodul übertragen.</p> <p>Wenn bei einem Geldspielgerät gem. §33 c ff GewO nur eine Einsatz- und Gewinnmöglichkeit in Punkten besteht und diese dann später umgewandelt werden in Bargeld, so müsste das Kontrollmodul natürlich den tatsächlichen Einsatz und Gewinn in Punkten aufzeichnen und dann entsprechend umrechnen, um eine tatsächliche Kontrollfunktion auszuüben gem. der Vorgaben des § 13 SpielV.</p> <p>Oder siehst Du oder jmd. anderes dies anders?</p> <p>Wenn man sagt, dass ein Einsatz oder Gewinn gem. den Vorgaben der SpielV nur in € abgegeben werden darf, dann hätte man die Umwandlungsprozesse (Bargeld in Punkte) ohne Spielstartfunktion am GGSG nicht zulassen dürfen, oder?</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>dieter116 30.12.2008 10:03</p>	<p>siehe hier meinen Beitrag Nr. 26</p> <p>Hat sich ja erstmal in den TR4 niedergeschlagen, ob es noch mehr in diese Richtung geht ?</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 05.02.2010 05:14</p>	<p>Hallo Karo, hallo Jasper,</p> <p>ich antworte auf euren kleinen Disput um die 500,-€-Gewinnmöglichkeit maximal pro Stunde in diesem Beitrag.</p> <p>Es ist absolut egal, ob es eine "Punkteisten" ist.</p> <p>Die PTB hat eine gesetzliche Verpflichtung einzuhalten gem.§13 Abs. 1 SpielV "..... darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:"</p> <p>4. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 Euro nicht übersteigen."</p> <p>Also muss die PTB die Frage beantworten können, wie sie diese maximale Gewinnmöglichkeit pro Stunde kontrolliert.</p> <p>Bevor jetzt jmd. versucht technische Probleme aufzubauen, vor allem für die, die sich noch nicht so intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt haben, bitte ich dieses Thema in Gänze zu lesen und vor allem auch das Konzept des Kontrollmoduls, wie es eigentlich konzipiert war, bevor es aus welchen Gründen auch immer so modifiziert wurde, dass es seine Aufgabe gar nicht erfüllen kann.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>Meike 11.02.2010 05:40</p>	<p>Gruß an alle,</p> <p>da es einige wenige Menschen gibt, die immer noch glauben / behaupten, dass dieses Urteil</p> <p>"nur für Fungames" anwendbar sei, bitte ich, dass jeder sich</p> <p>die Systematik des Spielrechts nochmal anschaut</p> <p>d.h. was ist denn ein Fungame? Ein Geldspielgerät, mit Gewinnmöglichkeit, welches gem. §33 c GewO eine Zulassung der PTB benötigen würde, um aufgestellt werden zu dürfen, aber in Ermangelung einer solchen nicht aufgestellt werden darf. - so sah es das Bundesverwaltungsgericht -</p> <p>Wie auch im Beitrag zum Kontrollmodul geschrieben, muss man bestimmte Texte, egal ob es Konzepte aus 2001 oder Urteilslagen des Bundesverwaltungsgerichts sind, vollständig lesen, um Zusammenhänge besser verstehen zu können.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
Meike 30.06.2010 17:19	<p>Hallo Rosewood,</p> <p>ich habe für Dich das Thema nochmal nach vorne geholt, da Du das Urteil nicht mehr in Erinnerung hattest.</p> <p>Wenn Du jetzt noch schreibst, welche Urteilslagen des Bundesverwaltungsgerichts oder BGH du meinst, welche von einigen nicht anerkannt würden, könnten wir diese auch hier diskutieren.</p> <p>Gruß Meike</p>
Meike 01.03.2011 05:42	<p>Hallo zusammen,</p> <p>dies ist das Urteil, das von der PtB bis heute nicht umgesetzt wird und sehr krotesk konnte ich mir sogar von Sachverständigen, Beratern der Automatenindustrie und einigen PtB-Mitarbeitern anhören, dass das doch nur für "Fungames" gelten würde.</p> <p>Wenn jemand so etwas erzählt, zeigt er schön, dass er die gesamte Rechtssystematik des Spielrechts nicht verstanden hat, - der sollte also keine Beschulungen machen, sondern selbst welche besuchen- aber dies stört offensichtlich bis heute nur wenige.</p> <p>Denn was ist ein "Fungame"?</p> <p>Ein Spielgerät mit einer Gewinnmöglichkeit, welches ein Spielgerät gem. §33 c GewO ist und in Ermangelung einer Zulassung in einem Gewerbebetrieb nicht aufgestellt oder betrieben werden darf. - so sieht es das Bundesverwaltungsgericht und dies sollte eigentlich für die Prüfbehörde und das BMWI bindend sein-</p> <p>Gruß Meike</p>
Meike 06.07.2014 08:25	<p>Hallo zusammen,</p> <p>etwas "Geschichte", wie lange es gedauert hatte dicke Lobbybretter zu durchbohren.</p> <p>VG Meike</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: